



Statuten

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Der «Frauenverein St. Theresia Zürich» ist ein 1934 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes Zürich KFB und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.
- 2.2 Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Aufgaben

Die Vereinsaufgaben sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen.
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen.
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben.
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen.
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen.
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region.
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband KFB Katholischer Frauenbund Zürich und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

Art. 7 Einladungen, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge an die Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen. Trifft ein solcher ein, versendet der Vorstand unverzüglich eine angepasste Traktandenliste.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen und die Entlastung des Vorstands.
- 8.2 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8.3 Wahl der Präsidentin, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungs-Revisorinnen.
- 8.4 Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- 8.5 Beschlussfassung über Änderung der Statuten (vgl. Art. 22).
- 8.6 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In einer der darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin mit beratender Funktion ohne Stimmrecht

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich oder per E-Mail dazu ein. Es finden mindestens vier Sitzungen pro Jahr statt.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen.
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte.
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben.
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und weiteren Tätigkeiten des Vereins.
- 14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenänderungen.
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung deren Aufgaben.
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins.
- 14.8 Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien.
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit.
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum Kantonalverband KFB Katholischer Frauenbund Zürich und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied.

C Revisionsstelle

Art. 16 Rechnungsrevision

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
 - 17.2 Mitglieder ab 85 Jahren und amtierende Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.
 - 17.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen.
 - 17.4 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen.
 - 17.5 Zuwendungen und Legate.
 - 17.6 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin führt die Vereinskasse, die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SFK und dem Kantonalverband KFB Katholischer Frauenbund Zürich den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung und Vereinsauflösung

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalverband KFB Katholischer Frauenbund Zürich bekanntgegeben.

Art. 23 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine wohltätige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz gespendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Annahme Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Zürich, 15. März 2019

Präsidentin:



Sylvia Wick

Aktuarin:



Cécile Bochsler